- ENTWURF -

Ingenieurvertrag TGA

Zwischen

der Stadt Bad Dürkheim
Mannheimer Straße 24
67098 Bad Dürkheim

diese gesetzlich vertreten durch Bürgermeister

– nachfolgend **„AG“** genannt –

und

– nachfolgend **„AN“** genannt –

wird folgender Ingenieurvertrag geschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Vertragsgegenstand und Zielvorstellungen 3
§ 2 Vertragsgrundlagen 3
§ 3 Beauftragter Leistungsumfang 4
§ 4 Vollmacht 6
§ 5 Projektteam des ANs 7
§ 6 Hinzuziehung und Koordination anderer Beteiligter 8
§ 7 Ausführungsfristen 8
§ 8 Baukosten 9
§ 9 Rechnungsprüfung 10
§ 10 Honorar 10
§ 11 Leistungsänderungen 13
§ 12 Zahlung/Umsatzsteuer 14
§ 13 Abnahme 14
§ 14 Urheberrecht 14
§ 15 Unterlagen 15
§ 16 Haftung, Versicherung und Verjährung 16
§ 17 Kündigung 16
§ 18 Schlussbestimmungen 17

© KUNZ PartG mbB

§ 1 Vertragsgegenstand und Zielvorstellungen

(1) Gegenstand dieses Vertrages sind Leistungen des Leistungsbildes Technische Ausrüstung der Anlagegruppen gemäß §§ 53 ff. HOAI, Anlage 15 Nr. 15.1.

(2) Die nach diesem Vertrag beauftragten Leistungen sind für folgendes Vorhaben zu erbringen:

UMFASSENDE ENERGETISCHE SANIERUNG

AN DER VALENTIN-OSTERTAG-SCHULE (TRAKT I + II)

§ 2 Vertragsgrundlagen

Grundlagen dieses Vertrages sind – und zwar im Falle von Widersprüchen, die im Wege der Auslegung nicht aufzulösen sind, in dieser Reihenfolge:

(1) dieser Vertrag und seine Anlagen:

die Bestimmungen dieses Vertrages einschließlich der Anlagen, soweit nicht nachfolgend nachrangig aufgeführt,

☒ Angebot des AN vom XX.XX.2026 (Anlage 1) mit folgenden Bestandteilen

1.1 Bietergemeinschaftserklärung

1.2 Verpflichtungserklärung

1.3 Bietererklärung Eignung

1.4 Jahresumsatzerklärung

1.5 Jahresumsatzerklärung Technische Ausrüstung

1.6 Referenzleistungen des Bieters

1.7 Projektleiter

1.8 Bauleiter

1.9 Honorarangebotsblatt

1.10 Eingereichte Konzepte zu den Zuschlagskriterien

☒ Leistungskatalog Besondere Leistungen (Anlage 2)

☒ Zeitplan Projektablauf (Anlage 5, Exposé)

Die Unterlagen werden nach Wahl des AG in digitaler Form/ oder in Papierform zur Verfügung gestellt.

Der AG übernimmt die Kosten der Beschaffung.

(2) die für das Bauvorhaben relevanten öffentlich-rechtlichen Bestimmungen;

(3) die Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) in der bei Vertragsschluss

© KUNZ PartG mbB

geltenden Fassung; diese ist für die vertraglichen Leistungen maßgebend;

(4) die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches, insbesondere die Bestimmungen über Architekten- und Ingenieurvertrag. § 650 p ff. BGB mit den Hinweisen auf die allgemeinen Vorschriften des Werkvertragsrechts § 631 ff. BGB.

(5) Die von Architekturbüro a|sh erstellte Vorplanung zum Sanierungskonzept ist verbindliche Planungsgrundlage. Abweichungen sind nur zulässig, wenn sie eine wirtschaftlichere bzw. kostensenkende, aber technisch und qualitativ mindestens gleichwertige Lösung darstellen und vom AG schriftlich genehmigt werden.

(6) Soweit die Vertragsparteien keinen anderen Standard vereinbaren, muss die Leistung des AN mindestens den fachlich anerkannten Regeln der Technik zum Zeitpunkt der Abnahme entsprechen.

(7) Allgemeine Geschäftsbedingungen, insbesondere Lieferungs-, Verkaufs- und Zahlungsbedingungen des AN werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn der AG ihnen nicht ausdrücklich widerspricht, es sei denn, dass ihre Geltung ausdrücklich vereinbart ist und sie den Vertragsgrundlagen nicht widersprechen.

§ 3 Beauftragter Leistungsumfang

(1) Der AG beauftragt den AN mit Planungsleistungen für die energetische Sanierung im Rahmen des EFRE-Förderprogramms sowie für zusätzliche, nicht geförderte Baumaßnahmen. Beide Leistungsbereiche sind jeweils getrennt voneinander abzurechnen. Die Beauftragung erfolgt stufenweise nach näherer Maßgabe § 3 Abs. 2 bis 3, wobei die 2. Stufe für den AG optional ist und keinen Rechtsanspruch auf Übertragung begründet. Die 1. Stufe umfasst die Leistungsphasen 1 bis 4. Die 2. Stufe die Leistungsphasen 5 bis 9. Beide Stufen sind dem Leistungsbild Technische Ausrüstung (§ 55 Abs. 1 HOAI in Verbindung mit Anlage 15 zu § 55 Abs. 1 HOAI) zuzuordnen.

(2) Gegenstand des Vertrages werden zudem Leistungen gemäß § 10 Abs. 4 und 5.

(3) Der Ingenieur erbringt Grundleistungen in Anlehnung an die in den gem. § 55 Abs. 1 HOAI geregelten Leistungsphasen gemäß nachfolgender Auflistung mit der dort für das Honorar getroffenen Bewertung in Prozent:

Beschreibung	Nach HOAI	EFRE-Programm vereinbart	Zusätzliche Baumaßnahmen vereinbart
Leistungsphase 1 – Grundlagenermittlung	2 %	0	2 %
Leistungsphase 2 – Vorplanung	9 %	9 %	9 %
Leistungsphase 3 – Entwurfsplanung	17 %	17 %	17 %
Leistungsphase 4 – Genehmigungsplanung	2 %	2 %	2 %

© KUNZ PartG mbB

Leistungsphase 5 – Ausführungsplanung	22 %	22 %	22 %
Leistungsphase 6 – Vorbereitung der Vergabe	7 %	7 %	7 %
Leistungsphase 7 – Mitwirkung bei der Vergabe	5 %	5 %	5 %
Leistungsphase 8 – Objektüberwachung; Anwesenheit des Projektleiters auf der Baustelle 3x pro Woche bzw. nach Erfordernis, nicht jedoch seltener als 1x wöchentlich	35 %	35 %	35 %
Leistungsphase 9 – Objektbetreuung	1 %	1 %	1 %
	100 %	98 %	100 %

(4) Besondere Leistungen

Der AN hat die in Anlage 2 aufgeführten Besonderen Leistungen der TGA für die Leistungsstufen 1 bis 4, optional in der 2. Stufe 5 bis 9 zu erbringen.

Die Besonderen Leistungen werden als Pauschalhonorar vergütet. Die Vergütung richtet sich nach § 10 Abs. 5.

(5) Optional: Weitere Besondere Leistungen

Der AG ist berechtigt, den AN durch schriftliche Erklärung mit der Erbringung weiterer Besonderer Leistungen der TGA in jeder beauftragten Leistungsphase zu beauftragen, die nicht in Anlage 2 geregelt sind. Art und Umfang der zusätzlich beauftragten Besonderen Leistungen sind vor Leistungsbeginn schriftlich festzulegen. Die Vergütung erfolgt auf Grundlage der in § 10 Abs. 4 vereinbarten Stundensätze, sofern die Parteien keine abweichende Honorarvereinbarung treffen. Ein Rechtsanspruch des AN auf die Beauftragung weiterer Besonderer Leistungen besteht nicht.

(6) Stufenweise Beauftragung

Die Beauftragung erfolgt in Leistungsstufen im Sinne einer Erweiterung des Vertrages entsprechend § 315 BGB durch den AG wie folgt:

a) Zunächst werden nur die Grundleistungen und Besonderen Leistungen der Leistungsphasen 1 bis 4 der TGA beauftragt.

b) Der AG kann die nachfolgenden Grundleistungen und Besonderen Leistungen der Leistungsphasen 5 bis 9 – ganz oder teilweise – in einer oder mehreren weiteren Leistungsstufen durch schriftliche Erklärung gegenüber dem AN in Auftrag geben. Der AN verpflichtet sich, auch die über die in § 3 Abs. 2 genannten hinausgehenden Leistungen nach den Bedingungen dieses Vertrages zu erbringen, sofern diese Leistungen durch den AG beauftragt werden. Diese Bindung entfällt für Leistungen, die nicht spätestens 12 Monate nach Abschluss der zuletzt (ganz oder teilweise) beauftragten Leistungsstufe beauftragt werden. Aus Projektverzögerungen, die allein auf die stufenweise Beauftragung zurückzuführen sind, kann der AN einen zusätzlichen Vergütung- oder sonstigen Zahlungsanspruch nicht herleiten.

© KUNZ PartG mbB

(7) Ein Rechtsanspruch des AN auf Beauftragung mit weiteren Leistungen über den nach § 3 Abs. 2 beauftragten Leistungsumfang hinaus besteht nicht.

(8) Der AN verpflichtet sich, während der Bauzeit jeden Baustellenbesuch der örtlichen Bauüberwachung gemäß Formblatt 411 (Bautagebuch) des Vergabehandbuch BUND und Berücksichtigung der Richtlinien zu 411 zu dokumentieren. Das Bautagebuch ist wöchentlich dem AG vorzulegen.

(9) Grundsätzlich sind alle im Rahmen der beauftragten Grundleistungen zu erstellenden Kostenschätzungen und -berechnungen nach DIN 276-1 oder DIN 276-4 in der jeweils geltenden Fassung aufzustellen.

(10) Der AN hat im Rahmen des werkvertraglich geschuldeten Gesamterfolgs – auch bei Beauftragung weiterer Leistungsstufen/Leistungsphasen – sämtliche beauftragten Grundleistungen der beauftragten Leistungsphasen nach § 55 Abs. 1 HOAI mit Anlage 15 zu § 55 Abs. 3 HOAI zu erbringen, soweit die Parteien keine abweichende Regelung treffen. Die beauftragten Leistungen werden daher im Sinne selbstständiger, von der Erzielung des Gesamterfolges unabhängig zu erbringender Einzelleistungen geschuldet. Zwischen AG und AN besteht Einigkeit darüber, dass der AN im Rahmen der von ihm geschuldeten Grundleistungen aller Leistungsphasen auch verpflichtet ist, an allen erforderlichen Bau-, Planungs- und Koordinierungsbesprechungen auch dann teilzunehmen, wenn das eigene Leistungsbild nicht betroffen ist.

(11) Der AN ist zudem verpflichtet, die beauftragten Leistungen in allen Leistungsstufen/Leistungsphasen so zu erbringen, dass die Baumaßnahme mangelfrei geplant und errichtet werden kann bzw. wird.

(12) Die Leistungen müssen allen für das Bauvorhaben einschlägigen gesetzlichen öffentlich-rechtlichen und behördlichen Vorschriften, Haushaltsvorschriften, Verordnungen, Richtlinien sowie technischen Bestimmungen und fachlich allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Die Grundsätze größtmöglicher Wirtschaftlichkeit für den späteren Betrieb und Einbeziehung der Unterhaltungs- und Betriebskosten sind einzuhalten.

§ 4 Vollmacht

(1) Der AG bevollmächtigt den AN im Zusammenhang mit der Erbringung seiner Leistungen mit der Vornahme folgender Handlungen bzw. zur Abgabe folgender Erklärungen:

a) technische Abnahmen;

b) Entgegennahme, Prüfung und Abzeichnung von Stundenlohnnachweisen, sofern dadurch keine Überschreitung von mehr als 1 % der Auftragssumme des betroffenen Gewerkes zu erwarten ist;

c) Erteilung von Weisungen auf der Baustelle (§ 4 Abs. 1 Nr. 3 VOB/B);

d) Kontrolle der fachlichen Qualifikation einzelner Firmenmitarbeiter und deren Einweisung auf der Baustelle;

e) Mängelrügen;

f) Entgegennahme von Angeboten und Schlussrechnungen, die dem AG aber unverzüglich zu übermitteln sind.

© KUNZ PartG mbB

g) Aufnahme eines gemeinsamen Aufmaßes mit den ausführenden Firmen.

(2) Finanzielle Verpflichtungen für den AG darf der AN nur eingehen, wenn Gefahr im Verzug vorliegt und das Einverständnis des AG nicht rechtzeitig zu erlangen ist. Dies gilt nicht für die Fälle des § 4 Abs. 1 lit. b 2. Hs. In diesen Fällen ist stets das ausdrückliche und schriftliche Einverständnis des AG einzuholen.

(3) Eine weitergehende rechtsgeschäftliche Vollmacht wird dem AN mit diesem Vertrag nicht erteilt. Spätere hierüber hinaus gehende Vollmachten können nur schriftlich erteilt werden (§ 125 BGB).

§ 5 Projektteam des ANs

(1) Der Ingenieur verpflichtet sich, für die Dauer der Maßnahmen gem. § 1 einen verantwortlichen Projektleiter und für die Ausführungsphase einen verantwortlichen Bauleiter zu benennen und einzusetzen.

Der Ingenieur ist verpflichtet, die vertraglich übernommenen Leistungen mit eigenen Mitarbeitern zu erbringen. Auch die Weiterbeauftragung nur von Teilen der vom Ingenieur zu erbringenden Leistungen an Subplaner ist ausgeschlossen, es sei denn, der AG hat vorher schriftlich seine Zustimmung erklärt.

(2) Der AN hat als verantwortliche Mitarbeiter für die Erfüllung dieses Vertrages folgende Personen benannt (Projektteam):

a) Projektleiter:

b) Bauleiter:

Projektleiter und stellvertretender Projektleiter müssen über eine abgeschlossene Fachausbildung und eine angemessene Berufspraxis verfügen. Der AN verpflichtet sich, die vorstehend benannten Mitarbeiter während der gesamten Projektdauer zur Leistungserbringung zur Verfügung zu stellen, soweit nicht unabwendbare Ereignisse die Zurverfügungstellung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen ausschließen. Ein Austausch der benannten Personen ist auf Verlangen des AG aus berechtigtem Grund möglich, auf Wunsch des ANs nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des AG. Der AN hat dem AG nach den Regeln, die im Vergabeverfahren galten, nachzuweisen, dass die ursprünglichen Mitglieder des Projektteams ausschließlich durch Personen ersetzt werden, die mindestens die gleiche Berufserfahrung (einschl. Referenzen) und die gleiche Berufsausbildung haben, wie die Personen, die sie ersetzen sollen.

(3) Der AG kann vom AN darüber hinaus eine Ergänzung der Mitarbeiter durch geeignete Fachleute ohne zusätzliche Vergütung verlangen, wenn die vom AN eingesetzten Mitarbeiter einen ordnungsgemäßen bzw. störungsfreien Planungs- bzw. Bauablauf nicht gewährleisten können.

(4) Der AN wird alle ihm zugehenden oder zugänglichen Informationen über das Projekt, insbesondere im Zusammenhang mit Ausschreibungen und Verhandlungen mit Bietern absolut vertraulich behandeln und seine Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen zur absoluten Verschwiegenheit verpflichten.

© KUNZ PartG mbB

§ 6 Hinzuziehung und Koordination anderer Beteiligter

(1) Dem AN wird eine Liste der vom AG bereits beauftragten Fachplaner übergeben.

(2) Der AN informiert den AG rechtzeitig, wenn der Einsatz von Sonderfachleuten oder Sachverständigen über das bei Vertragsschluss bekannte Maß hinaus notwendig wird, begründet diese Notwendigkeit schriftlich und berät den AG sowohl bei der Auswahl der Sonderfachleute bzw. der Sachverständigen als auch bezüglich der Art und des Umfangs der an diese zu vergebenden Leistungen. Die Beauftragung von Sonderfachleuten oder Sachverständigen erfolgt ausschließlich durch den AG selbst.

(3) Der AN muss im Rahmen der vereinbarten Vergütung die Leistungen aller anderen fachlich Beteiligten bei seiner Planung berücksichtigen, so dass die Leistungen der eingeschalteten Fachplaner in die eigene Planung integriert werden können. Er muss darüber hinaus die für die rechtzeitige und vollständige sowie mängelfreie Erbringung seiner eigenen Leistungen erforderlichen Angaben, Auskünfte, Planungsleistungen etc. der anderen fachlich Beteiligten rechtzeitig anfordern, gegebenenfalls über den AG. Das schließt die rechtzeitige Übergabe eigener Leistungen und Leistungsinhalte oder deren Erläuterung ein, die notwendig sind, damit die anderen Beteiligten die Planung ihrer Leistungen rechtzeitig und mangelfrei erbringen können.

§ 7 Ausführungsfristen

(1) Der AN hat unverzüglich nach schriftlicher Beauftragung und Aufforderung durch den AG mit der Ausführung der nach diesem Vertrag geschuldeten Planungsleistungen zu beginnen (Beginntermin). Der AN hat die Planungsleistungen in einem Zuge und ohne zeitliche Verzögerung durchzuführen.

(2) Der AN hat die gesamten im Rahmen der Leistungsphasen 1 bis 9 des § 55 Abs. 1 HOAI i. V. m. Anlage 15 Nr. 15.1 vertraglich geschuldeten Leistungen zu erbringen.

(3) Soweit die Parteien verbindliche Einzeltermine (Zwischentermine) gemäß Anlage 3 vereinbaren, gelten diese als Vertragsfristen vereinbart. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die rechtzeitige Einforderung/Abstimmung/Prüfung der Schlussrechnungen für die Abwicklung der Förderung.

(4) Der AN ist verpflichtet, seine Leistungen so zu erbringen und die Rechnungsprüfung der Bauleistungen so durchzuführen, dass die förderrechtlichen Fristen für die Vorlage des Verwendungsnachweises eingehalten werden können.

(5) Der AN ist verpflichtet, seine Leistungen so zu erbringen, insbesondere so zu planen, dass die vertraglich vereinbarte und während der Projektverwirklichung fortgeschriebene Zielvorstellung des AGs hinsichtlich der zeitlichen Abfolge des Bauvorhabens eingehalten wird.

(6) Der AN ist im Rahmen der vereinbarten Vergütung zur Aufstellung, Überwachung und laufenden Fortschreibung seines Projekt- und Terminablaufplanes verpflichtet. Zudem ist er verpflichtet, dem Architekten und allen weiteren beteiligten Planern im Sinne des Gesamtprojektes gemäß dem übergeordneten Terminplan des Architekten zuzuarbeiten.

(7) Wird für den AN erkennbar, dass der vorgesehene Bauablauf – gleich aus welchem

© KUNZ PartG mbB

Grund – nicht eingehalten werden kann (z. B. wegen unvorhergesehener äußerer Umstände oder wegen Anordnungen des AG, die Planungsänderungen erforderlich machen), so ist der AN verpflichtet, den AG hierüber umgehend und umfassend zu unterrichten.

(8) Werden Beschleunigungsmaßnahmen erforderlich, so ist der AN zur Durchführung dieser Beschleunigungsmaßnahmen verpflichtet, ohne hierfür eine zusätzliche Vergütung beanspruchen zu können. Dies gilt nicht für den Fall, dass sich Verzögerungen gegenüber dem vertraglich vereinbarten oder vorausgesetzten Zeitplan aus Gründen ergeben, die vom AG im Sinne einer schuldhaften Nichterfüllung vertraglicher Pflichten oder der Verletzung von Obliegenheiten zu vertreten sind, insbesondere für etwaige Ansprüche des ANs aus § 642 BGB; derartige Ansprüche bleiben unberührt.

(9) Glaubt sich der AN in der ordnungsgemäßen Ausführung der Leistung behindert, so hat er dies dem AG unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Unterlässt er die Anzeige, so hat er nur dann Anspruch auf Berücksichtigung der hindernden Umstände, wenn dem AG offenkundig die Tatsache und deren hindernde Wirkung bekannt waren. Darüber hinaus kann der AN sich auf Behinderungsumstände nur dann berufen, wenn diese aus dem Risikobereich des AGs stammen oder durch höhere Gewalt oder andere für den AN unabwendbare Umstände verursacht waren.

§ 8 Baukosten

(1) A.) Maßnahmenpaket - Energetische Sanierung nach EFRE-Förderprogramm

Die Baukostenobergrenze für die TGA im Rahmen der energetischen Sanierung beträgt 531.205,38 €/ gerundet: 531.000 € netto. Diese Summe gliedert sich wie folgt nach Anlagengruppen:

Anlagengruppe 2 – Wärmeversorgungsanlagen:	145.801,68 €
Anlagengruppe 3 – Lufttechnische Anlagen:	248.569,41 €
Anlagengruppe 4 – Starkstromanlagen:	75.000,00 €
Anlagengruppe 5 – Fernmelde-Anlagen:	25.000,00 €
Anlagengruppe 8 – Gebäudeautomation:	36.834,29 €

Für das Gesamtprojekt beläuft sich die Baukostenobergrenze auf € 2.833.865,55/ gerundet: 2.834.000 € netto. Die Einhaltung dieser Obergrenzen ist wesentliche Vertragspflicht des AN. Die Baukostenobergrenze basiert auf der im Rahmen des Förderantrags erstellten Kostenberechnung und ist Grundlage der Förderzusage. Im Übrigen wird ausdrücklich auf den haushalterischen Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit hingewiesen.

(2) B.) Maßnahmenpaket - Zusätzliche nicht förderfähige Baumaßnahmen

Die Baukostenobergrenze für die TGA für die zusätzlichen nicht förderfähige Baumaßnahmen (Sanierung Sanitäranlagen) beträgt 121.848,74 € netto/ gerundet: 122.000 € netto. Diese Summe gliedert sich wie folgt nach Anlagengruppen:

Anlagengruppe 1 – Abwasser-, Wasser- und Gasanlagen: 105.042,02 €

© KUNZ PartG mbB

Anlagengruppe 3 – Lufttechnische Anlagen: 8.403,36 €

Anlagengruppe 4 – Starkstromanlagen: 8.403,36 €

Für das Gesamtprojekt beläuft sich die Baukostenobergrenze auf 435.294,12 €/ gerundet 435.000 € netto. Die Einhaltung dieser Obergrenzen ist wesentliche Vertragspflicht des AN. Im Übrigen wird ausdrücklich auf den haushalterischen Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit hingewiesen.

(3) Weiterhin hat der Ingenieur den AG über Einsparungsmöglichkeiten eingehend zu informieren und die Umsetzung – soweit in seinem Leistungsbereich möglich – zu betreiben.

(4) Der AN ist verpflichtet, seine Leistungen so zu erbringen und zu planen, dass das vereinbarte Gesamtbudget eingehalten wird.

(5) Der AN ist nach näherer Maßgabe von § 3 zur Kostenkontrolle verpflichtet. Wird für den AN erkennbar, dass die Kostenobergrenze voraussichtlich überschritten wird, z. B. wegen gestiegener Baukosten oder wegen einer Unvereinbarkeit sonstiger Vorgaben des AGs mit dem Kostenziel, so ist der AN verpflichtet, den AG hierüber umgehend und umfassend zu unterrichten und Einsparungsvorschläge zu unterbreiten, die geeignet sind, die Einhaltung der vereinbarten Kostenobergrenze sicherzustellen.

§ 9 Rechnungsprüfung

(1) Rechnungen sind in fachtechnischer und rechnerischer Hinsicht sowie auf Nachvollziehbarkeit vollständig zu prüfen. Diese Rechnungen sind mit Mengenberechnungen, Abrechnungszeichnungen und Skizzen, Stundenlohnzettel, Liefer- und Wiegescheinen etc. entsprechend § 14 VOB/B zu belegen. Zum Zeichen der Prüfung hat der AN alle Ansätze und Beträge abzustreichen und mit dem vom AG festgelegten Feststellungsvermerk zu versehen.

(2) Mit dem Feststellungsvermerk übernimmt der AN auch in Fällen, in denen diese Bescheinigungen durch seinen Erfüllungshilfen ausgestellt werden, die Verantwortung dafür, dass nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit verfahren worden ist, die Lieferungen und Leistungen in Art, Güte und Umfang, wie berechnet, vertragsgemäß und fachgerecht ausgeführt worden sind, die Vertragspreise eingehalten worden sind, alle Maße, Mengen, Einzelansätze und Ausrechnungen richtig sind.

(3) Nach der Bescheinigung der fachtechnischen und rechnerischen Richtigkeit sind die Rechnungen mit den beigefügten Belegen dem AG auszuhändigen.

§ 10 Honorar

(1) Die Parteien treffen die aus den nachfolgenden Bestimmungen sich ergebende Honorarvereinbarung.

(2) Die Parteien vereinbaren eine Honorierung der vom AN erbrachten Leistungen nach den Honorarermittlungsgrundlagen der HOAI (Empfehlungen gemäß den Honorartabellen, Honorarempfehlungen HOAI 2021).

Die Planungsaufgabe wird einvernehmlich den folgenden Honorarzonen (§ 56 Abs. 2

© KUNZ PartG mbB

HOAI) nach Anlagengruppen zugeordnet:

Planungspaket 1 – Energetische Sanierung nach EFRE-Förderprogramm:

Anlagengruppe 2 – Wärmeversorgungsanlagen:	Honorarzone II
Anlagengruppe 3 – Lufttechnische Anlagen:	Honorarzone III
Anlagengruppe 4 – Starkstromanlagen:	Honorarzone II
Anlagengruppe 5 – Fernmelde-Anlagen:	Honorarzone I
Anlagengruppe 8 – Gebäudeautomation:	Honorarzone III

Planungspaket 2 – Zusätzliche nicht förderfähige Baumaßnahmen:

Anlagengruppe 1 – Abwasser-, Wasser- und Gasanlagen:	Honorarzone I
Anlagengruppe 3 – Lufttechnische Anlagen:	Honorarzone I
Anlagengruppe 4 – Starkstromanlagen:	Honorarzone I

(3) Folgender Honorarsatz wird für die Technische Gebäudeausrüstung vereinbart:

X Basishonorarsatz

☐ Es werden folgende Zu-/ Abschläge getrennt nach Anlagengruppen vereinbart:

Planungspaket 1 – Energetische Sanierung nach EFRE-Förderprogramm:

Anlagengruppe 2 – Wärmeversorgungsanl.:	Zuschlag auf Basishonorarsatz	%
	Abschlag auf Basishonorarsatz	%
Anlagengruppe 3 – Lufttechnische Anl.:	Zuschlag auf Basishonorarsatz	%
	Abschlag auf Basishonorarsatz	%
Anlagengruppe 4 – Starkstromanlagen:	Zuschlag auf Basishonorarsatz	%
	Abschlag auf Basishonorarsatz	%
Anlagengruppe 5 – Fernmelde-Anlagen:	Zuschlag auf Basishonorarsatz	%
	Abschlag auf Basishonorarsatz	%
Anlagengruppe 8 – Gebäudeautomation:	Zuschlag auf Basishonorarsatz	%
	Abschlag auf Basishonorarsatz	%

Planungspaket 2 – Zusätzliche nicht förderfähige Baumaßnahmen:

Anlagengruppe 1 – Abwasser-, Wasser-…:	Zuschlag auf Basishonorarsatz	%
	Abschlag auf Basishonorarsatz	%

© KUNZ PartG mbB

Anlagengruppe 3 – Lufttechnische Anl.:	Zuschlag auf Basishonorarsatz	%
	Abschlag auf Basishonorarsatz	%
Anlagengruppe 4 – Starkstromanlagen:	Zuschlag auf Basishonorarsatz	%
	Abschlag auf Basishonorarsatz	%

☐ Für die Leistungen bei Umbauten und Modernisierungen wird gemäß § 36 HOAI 2021 folgender Zuschlag auf das ermittelte Honorar vereinbart: %

(4) Sofern Leistungen nach Zeitaufwand abzurechen sind, werden folgende Stundensätze vereinbart:

a) für Ingenieur(in): EUR netto

b) Mitarbeiter, die technische oder wirtschaftliche Aufgaben erfüllen:

EUR netto

c) Technische Zeichner(in)/ oder sonstige Mitarbeiter mit vergleichbaren Qualifikationen, die technische oder wirtschaftliche Aufgaben erfüllen:

EUR netto

(5) Besondere Leistungen:
Der AN erhält für die Besonderen Leistungen nach § 3 Abs. 4 in Verbindung mit Anlage 2 eine pauschale Vergütung in Höhe von: EUR netto.

(6) Optionale Leistungen:
Weitere nicht in Anlage 2 enthaltenen Besondern Leistungen der TGA nach § 3 Abs. 5 werden auf Stundensatzbasis nach Abs. 4 vergütet.

(7) Die Nebenkosten im Sinne von § 14 HOAI sind gesondert abzurechnen, und zwar pauschal mit % des Schlussrechnungsbetrages (netto).

(8) Mit der Nebenkostenpauschale sind Mehrfertigungen von den geschuldeten Plänen, Unterlagen, Berichten, Wartungsanleitungen etc. bis zu maximal 3 Exemplaren erfasst und abgegolten.

(9) Werden im Ausnahmefall auf besondere schriftliche Anordnung des AGs zusätzliche Leistungen erforderlich und fallen dafür Fahrtkosten oder Kosten für Übernachtung etc. bei mehrtägiger Baustellenpräsenz an, so gelten diese als über die Nebenkosten abgegolten.

(10) Massenberechnungen, Abrechnungszeichnungen und Abschlags- sowie Schlussrechnungen sind inhaltlich, fachtechnisch und rechnerisch unverzüglich und rechtzeitig zu prüfen und vollständig an den AG weiterzuleiten, so dass der AG in der Lage ist, die Fristen nach § 16 Abs. 1 und 3 VOB/B bei seinen Zahlungen einzuhalten. Skontofristen sind zu berücksichtigen. Sind Rechnungen nicht prüfbar, ist der AG unverzüglich zu unterrichten, damit er diese zurückweisen kann. Abrechnungsunterlagen sind mit dem Vermerk: „sachlich und rechnerisch richtig“ zu versehen und zu unterzeichnen. Der AG benötigt für die interne Prüfung von Rechnungen mindestens 5 Werktage.

© KUNZ PartG mbB

§ 11 Leistungsänderungen

(1) Der AG ist berechtigt, die vereinbarten Anforderungen und festgelegten Quantitäts- und Qualitätsvorgaben zu ändern oder zu ergänzen sowie sonstige Planungsänderungen bzw. Mehrfachplanungen sowie zusätzliche Planungs- und Überwachungsleistungen vom AN zu verlangen, auch wenn hierdurch in einen bereits zum Abschluss einer Leistungsstufe oder Leistungsphase bestehenden Planungsstand eingegriffen wird.

(2) Der AN ist verpflichtet, die nach Maßgabe des vorstehenden § 11 Abs. 1 vom AG schriftlich angeordneten Leistungsänderungen auszuführen, es sei denn, sein Büro ist auf die Ausführung dieser Leistungsänderungen nicht eingerichtet oder der Ausführung der Änderungsleistung stehen wesentliche wirtschaftliche Interessen des ANs entgegen.

Der AN hat auf schriftliche Anforderung des AGs auch dann seine Leistung sach- und fachgerecht zu erbringen, wenn eine Einigung über die Höhe der veränderten Vergütung noch nicht erfolgt ist. Ein Zurückbehaltungsrecht an der geforderten weiteren Leistung steht ihm nur zu, wenn sich der AG abschließend weigert, dem Grunde nach berechtigte zusätzliche Vergütungsansprüche zu erfüllen.

(3) Leistungsänderungen sind gesondert zu vergüten, wenn die Änderungsanordnung des AGs dazu führt, dass hierdurch in einen bereits zum Abschluss einer Leistung oder Leistungsphase bestehenden Planungsstand eingegriffen wird. Die stufenweise Fortentwicklung und Durcharbeitung der Planung innerhalb einer bestimmten Leistungsstufe wird dagegen nicht gesondert vergütet.

(4) Ordnet der AG Leistungsänderungen an, sollen die Parteien vor Ausführung der Leistungsänderungen hierzu eine schriftliche Honorarvereinbarung treffen.

(5) Der AN ist verpflichtet, die aus der Leistung resultierenden zusätzlichen Vergütungsansprüche vor Ausführung schriftlich dem AG anzuzeigen. Der AN wird dem AG unverzüglich nach Zugang der Aufforderung nach § 11 Abs. 1 ein schriftliches Honorarangebot mit dem geschätzten Stundenaufwand auf Grundlage der in § 10 Abs. 4 vereinbarten Stundensätze übermitteln.

(6) Ist gemäß vorstehender Regelung die Leistungsphase 6 – Vorbereitung der Vergabe – vereinbart, ist Gegenstand des Leistungsumfangs des ANs ergänzend zur Anlage 10 bzw. Anlage 11 HOAI folgendes:

☒ die Massenermittlung (Abgabeform: DA 11),

☒ das Leistungsverzeichnis (Abgabeform: DA 83 und PDF) sowie

☒ die Bepreisung des Leistungsverzeichnisses (Abgabeform: DA 84 und PDF).

Sofern das Leistungsverzeichnis nicht den Vorgaben des Vergaberechts (hier insbesondere der VOB/A und VOB/C) entspricht und – nach erfolgloser Aufforderung zur Korrektur – eine Überarbeitung durch den AG erforderlich wird, vereinbaren die Vertragsparteien, dass die diesbezüglichen Aufwendungen des AG nach tatsächlichem Zeitaufwand mit 120 EUR/h vom Netto-Honorar des AN in Abzug gebracht werden.

(7) Ist gemäß vorstehender Regelung die Leistungsphase 8 – Objektüberwachung – vereinbart, ist Gegenstand des Leistungsumfangs des AN ergänzend zur Anlage 11 Nr. 11.1 bzw. Anlage 11 HOAI folgendes:
Der AN verpflichtet sich, während der Bauzeit jeden Baustellenbesuch der örtlichen Bauüberwachung gemäß Formblatt 411 (Bautagebuch) des Vergabehandbuch BUND

© KUNZ PartG mbB

und Berücksichtigung der Richtlinien zu 411 zu dokumentieren. Das Bautagebuch ist wöchentlich dem AG vorzulegen.

(8) Grundsätzlich sind alle im Rahmen der beauftragten Grundleistungen zu erstellenden Kostenschätzungen und -berechnungen nach DIN 276-1 oder DIN 276-4 in der jeweils geltenden Fassung aufzustellen.

§ 12 Zahlung/Umsatzsteuer

(1) Der AN kann für nachgewiesene Leistungen Abschlagszahlungen in angemessenen zeitlichen Abständen nach § 15 Abs. 2 HOAI verlangen.

(2) Der AN hat spätestens 5 Wochen nach erfolgter Abnahme eine prüffähige Schlussrechnung zu stellen.

(3) Die Parteien vereinbaren für die Prüfung von Abschlagsrechnungen einen Prüfungszeitraum von 21 Kalendertagen und für die Prüfung der Schlussrechnung einen Prüfungszeitraum von 2 Monaten jeweils ab Zugang der prüfbaren Rechnung beim AG. Fällig wird der Anspruch aus den Abschlagsrechnungen und aus der Schlussrechnung mit Ablauf der vorgenannten Fristen, es sei denn, der AG hat innerhalb dieser Frist die mangelnde Prüffähigkeit der Rechnung begründet gerügt.

(4) Sämtliche Leistungen werden netto zuzüglich der bei Beauftragung der Leistungen jeweils geltenden Umsatzsteuer abgerechnet und vergütet, soweit Umsatzsteuer anfällt.

(5) Die §§ 12 Abs. 2 bis 12 Abs. 4 gelten auch bei einer vorzeitigen Vertragsbeendigung (gleich aus welchem Grund).

§ 13 Abnahme

Nach vollständiger Leistungserbringung der jeweiligen Maßnahmenpakete (EFRE und Zusätzliche Leistungen) hat der AN Anspruch auf eine förmliche Abnahme. Teilabnahmen werden ausdrücklich ausgeschlossen. Eine Teilabnahme nach Abschluss der Leistungsphase 8 kann der AN beantragen.

§ 14 Urheberrecht

Soweit die vom AN erbrachten Leistungen urheberrechtlich geschützt sind, vereinbaren die Parteien:

(1) Das Veröffentlichungsrecht hinsichtlich der Planung und des Bauwerks (z. B. durch Abdruck in Fachzeitschriften oder durch Aushängen in Ausstellungen) steht sowohl dem AG als auch dem AN zu. Derartigen Veröffentlichungen kann die andere Partei nur aus wichtigem Grunde widersprechen. Bei Veröffentlichungen durch den AG hat der AN Anspruch darauf, als Planverfasser namentlich genannt zu werden. Ist das Bauwerk abweichend von den Plänen des ANs errichtet worden, oder ist das Bauwerk nachträglich verändert worden, so darf der AN bei Veröffentlichungen durch den AG seiner namentlichen Erwähnung widersprechen.

© KUNZ PartG mbB

(2) Der AN garantiert, dass der AG nach diesem Vertrag übertragenen Rechte und Befugnisse vollumfänglich erwirbt, diese weder ganz noch teilweise auf Dritte übertragen wurden oder mit Rechten Dritter belastet sind. Der AN garantiert ferner, dass weder bei der Schaffung noch der Nutzung der Leistungen und Arbeitsergebnisse Rechte Dritter verletzt werden, die zu Ansprüchen gegen den AG führen können. Der AN stellt den AG von sämtlichen Ansprüchen Dritter, insbesondere Urheber, die gegen den AG erhoben werden sollten, frei. Ihm bekanntwerdende Beeinträchtigungen der vertragsgegenständlichen Rechte hat der AN dem AG unverzüglich mitzuteilen.

Die Freistellung beinhaltet auch die Rechtsverfolgung/-verteidigung durch den AG bzw. umfasst den Ersatz der dem AG durch die notwendige Rechtsverfolgung/-verteidigung entstehenden bzw. entstandenen Kosten, soweit diese nicht von Dritten zu erstatten sind. Sonstige Ansprüche des AGs aus einer Garantieverletzung bleiben unberührt.

(3) Der AG ist grundsätzlich berechtigt, das Bauwerk abweichend von den Plänen des ANs zu errichten bzw. das Bauwerk nachträglich zu ändern. Er muss die Änderungsabsicht aber dem AN gegenüber rechtzeitig ankündigen und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Äußert sich der AN innerhalb einer Frist von zwei Wochen zur Änderungsabsicht des AGs nicht, gilt die Zustimmung des ANs zur Änderung als erteilt.

(4) Für den Fall, dass der Auftrag des ANs vor Vollendung des Bauwerks endet, räumt der AN dem AG schon jetzt das Nutzungsrecht (Nachbaurecht) ein, um ihm die Fertigstellung des Bauwerks zu ermöglichen.

(5) Ein gesonderter Honoraranspruch für die Übertragung der Nutzungsrechte steht dem AN nicht zu.

(6) Die unveräußerlichen Urheberpersönlichkeitsrechte sind von den vorstehenden Regelungen nicht berührt.

§ 15 Unterlagen

(1) Nach Abschluss der jeweiligen Leistungsphase stellt der AN dem AG die nach HOAI zu erstellenden Materialien unverzüglich zur Verfügung, spätestens jedoch innerhalb von sieben Kalendertagen. Dazu zählen beispielsweise gefertigte aktuelle Pläne, Protokolle, Terminpläne etc.

(2) Spätestens 4 Wochen nach Beendigung und förmlicher Abnahme der letzten beauftragten Leistungen stellt der AN die gefertigten Pläne und alle sonstigen Unterlagen und Dokumente zusammen und übergibt diese in 3-facher Ausfertigung dem AG. Dem AG sind auch alle sonstigen Unterlagen zu übergeben, die für die Fortsetzung des Bauvorhabens bzw. für die Bewirtschaftung des Objekts erforderlich sind.

(3) Vor Übergabe der Unterlagen an den AG muss die Datenstruktur abgestimmt werden, damit die Unterlagen in das Dokumentenmanagementsystem des AGs problemlos eingelesen werden können.

(4) Außerdem hat der AN dem AG die Unterlagen gemäß § 14 Abs. 1 dieses Vertrages innerhalb derselben Frist auch in digitalisierter Form zu übergeben. Pläne sind dem AG jeweils dreifach auf Papier und digital als CAD-Datei (dwg- oder dxf-Format oder shape-Format) bzw. PDF bzw. Listen im Excel-Format (.xlsx) zur Verfügung zu stellen.

© KUNZ PartG mbB

(5) Gegenüber dem Anspruch des AGs auf Übergabe von Unterlagen steht dem AN ein Zurückbehaltungsrecht nicht zu. Erfüllt der AN den Anspruch des AGs auf Übergabe von Unterlagen nach § 14 Abs. 1 und Abs. 2 dieses Vertrages nicht rechtzeitig, ist der AG berechtigt, diese Unterlagen im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des ANs von einem Dritten erstellen zu lassen.

(6) Soweit Unterlagen nicht an den AG herauszugeben sind, ist der AN berechtigt, diese Unterlagen 10 Jahre nach vollständiger Leistungserbringung zu vernichten.

§ 16 Haftung, Versicherung und Verjährung

(1) Die Haftung des ANs ergibt sich aus den gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Der AN ist verpflichtet, eine Berufshaftpflichtversicherung durch Vorlage einer schriftlichen Bestätigung seines Versicherers nachzuweisen. Die Deckungssummen dieser Versicherung müssen mindestens betragen:

- Für Personenschäden: 3 Millionen EUR
- Für sonstige Schäden: 1 Million EUR.

Der Betrag muss je Versicherungsjahr und Fall 2-fach zur Verfügung stehen.

(3) Sämtliche Ansprüche des AGs gegen den AN verjähren – ebenso wie sämtliche Ansprüche des ANs gegen den AG – innerhalb der gesetzlichen Fristen.

§ 17 Kündigung

(1) AN und AG sind zur Kündigung dieses Vertrages aus wichtigem Grunde berechtigt. Das Recht des AGs zur ordentlichen Vertragskündigung bleibt daneben unberührt.

(2) Ein wichtiger Kündigungsgrund liegt für den AG insbesondere dann vor, wenn

a) er seine Bauabsicht für das geplante Objekt nachhaltig aufgegeben hat;

b) das Vertrauensverhältnis zwischen den Parteien auf Grund nach Vertragsschluss eingetretener Umstände erheblich gestört ist oder andere Umstände vorliegen, auf Grund derer dem AG ein Festhalten am Vertrag nicht mehr zugemutet werden kann;

c) der AN seine Zahlungen eingestellt hat, die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen beantragt hat oder die Leistungsfähigkeit des ANs aus anderen Gründen so beeinträchtigt ist, dass ein Vertrauen auf seine Fähigkeit oder seine Bereitschaft zur vertragsgerechten Erfüllung nicht mehr besteht.

(3) Ein wichtiger Grund zur Kündigung durch den AN liegt insbesondere dann vor, wenn

a) der AG eine ihm obliegende Leistung unterlässt und dadurch den AN wesentlich behindert, seine Leistung vertragsgemäß auszuführen;

b) der AG mit einer fälligen Zahlung oder auf andere Weise mit einer erheblichen Vertragspflicht in Verzug gerät;

© KUNZ PartG mbB

c) das Vertrauensverhältnis zwischen den Parteien aus anderen, nach Vertragsschluss eingetretenen Gründen so erheblich gestört ist, dass dem AN ein Festhalten an dem Vertrag nicht mehr zugemutet werden kann.

(4) Sowohl die vom AG als auch die vom AN erklärte Kündigung bedarf der Schriftform, wobei zwischen AG und AN Einigkeit darüber besteht, dass die Übermittlung der Kündigungserklärung per Telefax ausreichend ist, um die Schriftform zu wahren. Die Kündigung aus wichtigem Grunde ist erst zulässig, wenn der kündigende Vertragspartner der anderen Partei zuvor ohne Erfolg schriftlich eine angemessene Frist zur Vertragserfüllung gesetzt und erklärt hat, dass er nach fruchtlosem Ablauf der Frist den Vertrag kündigen werde. Das gilt nicht, wenn die andere Partei die Vertragserfüllung schon zuvor endgültig und ernsthaft verweigert hat, so dass eine Fristsetzung eine sinnlose Förmlichkeit darstellen würde.

§ 18 Schlussbestimmungen

(1) Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen worden. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

(2) Sollten Bestimmungen dieses Vertrages, eine künftig in ihn aufgenommene Bestimmung oder ein wesentlicher Teil dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte dieser Vertrag lückenhaft sein, so soll dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berühren. Anstelle der unwirksamen Bestimmung werden die Parteien in diesem Falle eine wirksame Bestimmung vereinbaren, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung – insbesondere dem, was die Parteien wirtschaftlich beabsichtigt, hatten entspricht oder ihm am nächsten kommt. Im Falle von Lücken werden die Parteien eine Vertragsergänzung vereinbaren, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vereinbart worden wäre, hätten die Parteien die Angelegenheit von vornherein bei Abschluss des Vertrages bedacht.

(3) Entstehen bei der Durchführung und Abwicklung dieses Vertrages Meinungsverschiedenheiten zwischen den Parteien, so werden sie zunächst versuchen, den Streit auf gütlichem Wege beizulegen. Streitfragen berechtigen die Parteien nur insoweit, ihre Mitwirkung an der Vertragserfüllung einzustellen, als ihnen auf Grund vertraglicher oder gesetzlicher Vorschriften ein Zurückbehaltungsrecht zusteht.

(4) Ausschließlicher Gerichtsstand ist Frankenthal.

Bad Dürkheim, den _____ _____, den _____

_____ _____

(Unterschrift AG) (Unterschrift AN)

© KUNZ PartG mbB